

AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V18/8

An die
Ev. Pfarrämter über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Große Kirchenpflegen
Kirchliche Verwaltungsstellen

**Finanzielle Förderung von Betriebskosten der ev. Kindertageseinrichtungen -
Ergänzung der Förderrichtlinien zur finanziellen Förderung von Betriebskosten für die Jahre 2023
und 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 19. Februar 2020, AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V08/8 wurden die Richtlinien des Ausschusses für den Ausgleichstock über die finanzielle Förderung von Betriebskosten der ev. Kindertageseinrichtungen vom 6. Dezember 2019 veröffentlicht. Ziel dieser Richtlinien ist es, die Träger der ev. Kindertageseinrichtungen durch eine finanzielle Förderung bei der Finanzierung des nicht durch Drittmittel gedeckten Eigenmittelanteils an den Betriebskosten zu unterstützen und das evangelische Profil zu stärken.

Die Richtlinien sehen dazu eine pauschale Förderung in Höhe von 1.000 € pro Jahr und Gruppe vor, wobei halbe Gruppen mit 500 € gefördert werden. Der Ausschuss für den Ausgleichstock hat im Rahmen seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 zur teilweisen Kompensation der stark gestiegenen Aufwendungen der Kindergartenträger aus den für diesen Zweck durch die Landessynode zusätzlich zugewiesenen Mitteln **eine Verdoppelung der pauschalen Zuschüsse** von 1.000 € auf 2.000 € je Gruppe (bzw. von 500 € auf 1.000 € für halbe Gruppen) **befristet für die Jahre 2023 und 2024** beschlossen.

Der Ausschuss hat darüber hinaus festgelegt, diese Ergänzung der Förderrichtlinien für die Jahre 2023 und 2024 zur **Verwaltungsvereinfachung von Amts wegen durch den Oberkirchenrat** vornehmen zu lassen. Eine weitere Veranlassung der Kirchengemeinden / Träger der ev. Kindertageseinrichtungen ist nicht notwendig. Die Verdoppelung der Zuschüsse für die Jahre 2023 und 2024 erfolgt ausschließlich für bereits bewilligte und zur Auszahlung angewiesene Zuschüsse. Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind oder aus anderen Gründen abgelehnt werden müssen, sind vom Verfahren ausgenommen.

Die übrigen Kriterien der Richtlinien bleiben unberührt. Die Fristen behalten ihre Gültigkeit, Änderungen in der Gruppenanzahl, die Schließung von Einrichtungen sowie Wechsel in der Trägerschaft sind weiterhin unverzüglich mitzuteilen.

Die Bestimmungen unter Punkt 3 der Förderrichtlinien zur einmaligen, **außerordentlichen Anschubförderung** von neu in Betrieb genommenen Gruppen mit höchstens 5.000 € bleiben ebenfalls bestehen. Hier erfolgt **keine Verdoppelung** der Zuschüsse.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler
Oberkirchenrat